

## Satzungsteil Institute:

Institute sind Organisationseinheiten, die insbesondere die Forschung, Entwicklung und Erschließung der Künste, Lehre und Lernen sowie Verwaltung beinhalten. Unter Forschung ist sowohl die künstlerische, *künstlerisch-wissenschaftliche* als auch die wissenschaftliche Forschung zu verstehen.

### Institutsleiterin/Institutsleiter:

Aufgaben der Institutsleiterin/des Institutsleiters:

- Vertretung des Instituts nach außen.
- Organisation der anfallenden Verwaltungsaufgaben des Instituts
- Einberufung und Leitung der Institutsversammlung
- Abschluss von Zielvereinbarungen mit den Angehörigen des Institutes über die Leistungen in Forschung oder Entwicklung und Erschließung der Künste sowie der Lehre. Dabei ist auf die Freiheit der Wissenschaft und der Künste und auf einen entsprechenden Freiraum der einzelnen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie Künstlerinnen und Künstler in der Forschung oder bei der Entwicklung und Erschließung der Künste sowie in der Lehre Bedacht zu nehmen.

Konkretisierung: Sofern das jeweilige Institut eine Abteilungsgliederung aufweist und es auch eine Abteilungsleiterin bzw. einen Abteilungsleiter gibt, schließt die Institutsleiterin/der Institutsleiter die Zielvereinbarungen mit der Abteilungsleiterin/dem Abteilungsleiter ab. Diese/dieser wiederum hat die Aufgabe, entsprechende Vereinbarungen mit den der Abteilung zugeordneten Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren zu treffen. Die genannten Professorinnen und Professoren schließen sodann mit den ihnen zugewiesenen Assistentinnen und Assistenten sowie dem sonstigen wissenschaftlich-künstlerischen Personal Zielvereinbarungen ab.

Ist keine Abteilungsleitung bestellt oder gibt es in einem Fachbereich (gerade) keine Universitätsprofessorinnen bzw. Universitätsprofessoren, werden diese Aufgaben ebenso von der Institutsleiterin/dem Institutsleiter übernommen.

- Fachaufsicht über die ihnen zur Unterstützung zugewiesenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Abschluss der jährlichen Leistungsvereinbarung für das Institut
- Jährliche Budgetverhandlung mit dem Rektor
- Vorschläge zur Ressourcenzuteilung im Bereich Lehre und zur Festlegung des Lehrangebots für die Mitglieder des Instituts durch die Vizerektorin/den Vizerektor bzw. Stellungnahme zu diesbezüglichen Vorschlägen der Vizerektorin/des Vizerektors
- Mitwirkung bei Evaluierungsmaßnahmen
- Abrufen der Daten für die Wissensbilanz und Bericht für die Erstellung der Wissensbilanzierungen
- Vorschläge bzw. Stellungnahmen zu Aufnahmen von Institutspersonal
- Vorschläge bzw. Stellungnahmen bei Raumvergaben

- Die Leiterin/der Leiter haben die Institutsangehörigen in geeigneter Form regelmäßig über ihre Tätigkeiten zu informieren und in wesentlichen Fragen, wie z.B. den Zielvereinbarungen, der Budgetgebarung sowie den Vorschlägen für die Betrauung mit Lehre usw. zu konsultieren

Zur Leiterin oder zum Leiter eines Instituts ist vom Rektorat auf Vorschlag von Universitätsprofessorinnen/ Universitätsprofessoren des betreffenden Instituts, eine entsprechend qualifizierte Person mit einem aufrechten Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Universität zu bestellen.

Die Leiterin oder der Leiter eines Instituts kann vom Rektorat wegen einer schweren Pflichtverletzung, einer strafgerichtlichen Verurteilung, wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung oder wegen eines begründeten Vertrauensverlustes von ihrer oder seiner Funktion abberufen werden.

Die Institutsleiterin/der Institutsleiter schlägt dem Rektor aus dem Kreis der Angehörigen des gesamten Instituts eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter vor.

Die Institutsleiterin/der Institutsleiter und die Stellvertreterin/der Stellvertreter üben ihre Funktionen nebenamtlich aus. Die Funktionsdauer beträgt vier Jahre, weitere Funktionsperioden sind möglich.

### **Temporäre Organisationseinheiten:**

Die Bildung von Plattformen für institutsübergreifende Angelegenheiten sind möglich.